



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

##### A) Problem

Zum 1. Januar 2024 wird das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung (SGB XIV) vollumfänglich in Kraft treten. Es gilt für alle Anträge auf Leistungen der Sozialen Entschädigung, die ab dem 1. Januar 2024 gestellt werden. Das SGB XIV wurde bereits am 19. Dezember 2019 als Teil des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2652 (Nr. 50)) verkündet und regelt das Soziale Entschädigungsrecht komplett neu. Damit löst es das Bundesversorgungsgesetz (BVG) und dessen Nebengesetze ab. Mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts werden dabei auch die bisher bestehenden Regelungen zur Zuständigkeit für die Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge in originärer und entsprechender Anwendung aufgehoben. Bislang sind in Bayern neben dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als staatliche Versorgungsverwaltung (in der Funktion Versorgungsamt, Landesversorgungsamt, Hauptfürsorgestelle und orthopädische Versorgungsstelle) für einen kleinen Teil der Leistungen der Kriegsopferfürsorge auch kommunale Träger (kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke) zuständig (vgl. § 24 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I – i. d. F. bis 31. Dezember 2023). Zukünftig bestimmen nach § 112 Satz 1 und § 113 SGB XIV die Länder landesrechtlich die sachlich und örtlich zuständigen Behörden. Um eine Aufsplitterung von Zuständigkeiten auf verschiedene Körperschaften, wie es bisher in Teilbereichen der Kriegsopferfürsorge der Fall ist, künftig zu vermeiden und dem Grundsatz der „Hilfe aus einer Hand“ Rechnung zu tragen, soll die sachliche Zuständigkeit für alle Verfahren im Rahmen der Sozialen Entschädigung (Versorgung und Fürsorge) bayernweit nur an eine zuständige Behörde (ZBFS) übertragen werden. Für laufende, bestandskräftig festgestellte Ansprüche nach dem BVG oder Nebengesetzen und noch nicht bestandskräftig entschiedene Anträge auf Leistungen mit Antragstellung vor 1. Januar 2024 (23. Kapitel des SGB XIV) sollen die Träger der Sozialen Entschädigung zuständig bleiben, die zum 31. Dezember 2023 sachlich zuständig waren.

Bei diesen Besitzstandsfällen (nach altem BVG-Recht), für die derzeit die kommunalen Träger die Leistungen der Kriegsopferfürsorge erbringen, handelt es sich überwiegend um Berechtigte in einem hohen Alter (Kriegsopfer sowie Hinterbliebene beider Weltkriege – noch ca. 900 Berechtigte in Bayern). Aus Betroffenenansicht sowie aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit soll für diese Berechtigten ein Zuständigkeitswechsel vermieden werden. Daher bleiben für die Besitzstandsfälle des 23. Kapitels des SGB XIV die Träger der Sozialen Entschädigung zuständig, die zum 31. Dezember 2023 sachlich zuständig waren, wenn die Berechtigten nicht Leistungen nach neuem Recht (Kapitel 1 bis 22 SGB XIV) wählen.

Das neue Leistungsrecht nach SGB XIV wird künftig nur noch das ZBFS vollziehen.

##### B) Lösung

Das ZBFS wird in einem neu gefassten Art. 99 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zur sachlich zuständigen Behörde für das Soziale Entschädigungsrecht in Bayern für alle Verfahren ab Antragstellung 1. Januar 2024 bestimmt. Dies entspricht weitestgehend der bisherigen Rechtslage, nach der das ZBFS vollständig für die Kriegsopferversorgung und zum großen Teil auch für die Kriegsopferfürsorge nach dem

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

BVG in originärer und entsprechender Anwendung nach den Nebengesetzen zuständig ist. Lediglich für die Besitzstandsfälle bleibt es aufgrund der Berechtigten in hohem Alter bei den bisherigen Zuständigkeiten, sofern nicht nach Ausübung des Wahlrechts neue Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV beantragt werden.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Für Staat, Kommunen sowie für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

Durch die notwendige landesrechtliche Bestimmung der für das Soziale Entschädigungsrecht sachlich zuständigen Behörde in Bayern entstehen grundsätzlich keine neuen Kosten. Bereits das SGB XIV als Bundesgesetz bestimmt, dass Träger der Sozialen Entschädigung die Länder sind, und legt die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern gesetzlich fest.

Für die wenigen Fälle, für die bisher die kreisfreien Gemeinden, Landkreise und insbesondere die Bezirke als örtliche und überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig sind, tragen diese die anteiligen Kosten des Landes (bisher 20 %, künftig 5,5 %). Es handelt sich um ca. 900 Empfängerinnen und Empfänger. Bayernweit sind den örtlichen und überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge im Jahr 2021 Kosten in Höhe von insgesamt 31 413 447,25 € (Quelle: Regierung von Mittelfranken) entstanden, wovon bisher 80 % der Bund getragen hat. Der Freistaat Bayern wird wie bisher für die Bestandsfälle einen Großteil der restlichen Kosten nach der Maßgabe von Art. 106 AGSG übernehmen.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

#### § 1

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 676) und durch § 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Teils 12 werden die Wörter „der Kriegsofopferfürsorge/Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.
2. Art. 99 wird wie folgt gefasst:

„Art. 99

Soziales Entschädigungsrecht

<sup>1</sup>Für den Vollzug des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales sachlich und örtlich zuständig. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 bleiben für die Durchführung des Kapitels 23 SGB XIV – Vorschriften zu Besitzständen – die Träger zuständig, die gemäß den Art. 99 und 100 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung sachlich zuständig waren. <sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, soweit der oder die Berechtigte gemäß § 152 Abs. 1 Satz 2 SGB XIV die Erbringung von Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 mit Ausnahme der §§ 84 und 86 SGB XIV gewählt hat. <sup>4</sup>Für die Kosten der Kriegsofopferfürsorge, die in Wahrnehmung der Zuständigkeit nach Satz 2 entstehen, ist Art. 106 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

3. Die Art. 100, 101, 103, 104, 106, 107 und 109 werden aufgehoben.

#### § 2

##### Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 135 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Februar 2023 (GVBl. S. 41) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Januar 2024]** in Kraft.

#### Begründung:

##### A) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Mit dem Änderungsgesetz wird das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) für Ansprüche nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) zuständig. Nur

für Besitzstandsfälle (insbesondere Kriegsopferversorge) bleiben die bisherigen Träger zuständig, was der Regelung des § 157 SGB XIV entspricht. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der Bundesregierung des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts (BR-Drs. 682/22) ist eine Änderung des § 157 SGB XIV dahingehend vorgesehen, dass für die Durchführung des 23. Kapitels SGB XIV (Vorschriften zu Besitzständen) die nach Landesrecht bestimmten Träger zuständig sind. Daher bedarf es schon jetzt auch für die Besitzstandsfälle einer landesrechtlichen Regelung.

Für die Besitzstandsfälle bleiben die bisher zuständigen Träger zuständig, sofern die berechtigten Personen nicht ihr Wahlrecht ausüben.

Anstelle der Leistungen nach dem 23. Kapitel SGB XIV können Berechtigte, denen Besitzstandsleistungen im Sinne der §§ 142 ff. SGB XIV zustehen, allerdings die Erbringung von Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 SGB XIV (neues Recht) wählen. Wird das Wahlrecht wirksam ausgeübt, ist, wie bei Neuanträgen ab dem 1. Januar 2024, ausschließlich das ZBFS zuständig.

## **B) Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1**

#### **Zu Nr. 1:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Einführung des SGB XIV und die damit einhergehende Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sowie der Nebengesetze bedarf es einer Trägerbestimmung für den Vollzug des SGB XIV, womit eine Anpassung der Überschrift von Teil 12 erforderlich wird.

#### **Zu Nr. 2:**

##### **Zu Art. 99:**

Mit dem neuen Art. 99 wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit für das Soziale Entschädigungsrecht in Bayern ab dem Inkrafttreten des SGB XIV bestimmt.

Art. 99 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) bestimmt in Satz 1, dass das ZBFS die für den Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts sachlich und örtlich zuständige Behörde ist. Damit werden § 112 SGB XIV und § 113 SGB XIV landesrechtlich umgesetzt. Das ZBFS bleibt für diejenigen Besitzstandsleistungen, für die es am 31. Dezember 2023 zuständig war (Art. 100 Abs. 1 und 3, Art. 107 AGSG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung), weiter zuständig.

In Satz 2 wird geregelt, dass für die Leistungen der Vorschriften zu Besitzständen nach Kapitel 23 SGB XIV (vgl. § 3 Nr. 12 SGB XIV), die ebenfalls Leistungen des SGB XIV darstellen, die örtlichen und überörtlichen Träger zuständig bleiben, die am 31. Dezember 2023 zuständig waren. Bisher ist das ZBFS vollständig zuständig für die Versorgungsleistungen, aber nur teilweise für die fürsorgerischen Leistungen, für die, je nach Leistung und Personenkreis, die kreisfreien Gemeinden, Landkreise und Bezirke als örtliche und überörtliche Träger zuständig sind. Die Länder führen das Soziale Entschädigungsrecht als eigene Angelegenheit aus. Für den Abschluss von Verfahren, bei dem der Antrag auf Leistungen nach dem BVG oder nach einem Gesetz, das dieses für entsprechend anwendbar erklärt, bis zum 31. Dezember 2023 gestellt, aber noch nicht bestandskräftig entschieden wurde, oder bereits bestandskräftig entschieden wurde, die Leistung aber noch nicht oder nicht vollständig erbracht wurde, bleiben weiterhin die örtlichen und überörtlichen Träger zuständig, die vor Außerkrafttreten des BVG und seiner Nebengesetze zuständig waren. Im Rahmen der Kriegsopferversorge sind daher je nach Sachverhalt auch die Länder, kreisfreien Gemeinden oder Bezirke für den Abschluss des Verfahrens bzw. die Erbringung der Leistung verantwortlich.

Satz 3 bestimmt, dass das ZBFS auch für die Besitzstandsfälle nach Satz 2 zuständig ist, wenn die Betroffenen Leistungen nach neuem Recht (Kapitel 1 bis 22 SGB XIV) wählen.

Satz 4 regelt, dass für die Kosten der Kriegsopferversorge, die in Wahrnehmung der Zuständigkeit nach Satz 2 entstehen, Art. 106 AGSG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist. Damit erhalten die örtlichen und überörtlichen Träger auch für die Besitzstandsleistungen weiterhin die nach Bundes-

und Landesrecht vorgesehene Erstattung der Kosten der früheren Kriegsopferfürsorge. Insbesondere ist die Regierung von Mittelfranken weiterhin zuständig für die Erstattung des Bundes- und Landesanteils an den Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge zulas-ten und die Vereinnahmung von Rückflüssen zugunsten des Bundes- und des Landeshaushalts, soweit für die Leistungserbringung die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge gemäß Art. 99 AGSG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung oder die überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge gemäß Art. 100 Abs. 2 AGSG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung zuständig sind.

**Zu Nr. 3:**

Aufgrund der neuen landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen und des vollständigen Inkrafttretens des SGB XIV sind die Vorschriften obsolet.

**Zu § 2**

Aufgrund des vollständigen Inkrafttretens des SGB XIV und der damit einhergehenden Aufhebung des BVG sowie der Nebengesetze wird die Vorschrift obsolet. Die Aufhebung kann nach § 6 Abs. 2 des Opferentschädigungsgesetzes in Verbindung mit Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes durch Landesgesetz erfolgen.

**Zu § 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.